

20.12.24

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die unkontrollierte Zuwanderung bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten in allen Bereichen an ihrer Belastungsgrenze angelangt. Die Ressourcen von Ländern und Kommunen sind nahezu vollständig ausgeschöpft. Dies gilt ganz besonders für die finanziellen Ressourcen. Gleichzeitig tragen Migrantinnen und Migranten als Menschen und als Fach- und Arbeitskräfte zur Vielfalt und zum Wohlstand unseres Landes bei. Um Asylbewerberinnen und -bewerbern frühzeitig gesellschaftliche Teilhabe durch Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen und einen weiteren Anstieg der finanziellen Belastungen durch Asylbewerberleistungen zu vermeiden, ist es neben wirksamen Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Migration notwendig, arbeitsfähige Asylbewerber möglichst frühzeitig in Arbeit zu bringen. Neben dem Wunsch von Asylbewerberinnen und -bewerbern, schnell am Arbeitsleben teilhaben zu dürfen, erwartet auch die Migrationsgesellschaft, dass diejenigen, die in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen und Solidarität erfahren, arbeiten.

Die Möglichkeit eines frühzeitigen Zugangs von Asylbewerbern zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen spielt damit eine zunehmend wichtigere Rolle. Damit den genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, soll Asylbewerbern grundsätzlich nach drei Monaten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eröffnet werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen Asylbewerber – je nachdem, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – für drei bzw. sechs Monate einem absoluten Beschäftigungsverbot. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, ist eine Änderung von § 61 des Asylgesetzes (AsylG) unumgänglich.

B. Lösung

Die Änderung des § 61 AsylG dient dem Ziel, Asylbewerbern grundsätzlich bereits nach drei Monaten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu eröffnen, unabhängig davon, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder ob sie bereits in einer Anschlussunterbringung untergebracht sind. Auf diese Weise wird nicht nur der gesellschaftlichen Erwartungshaltung einer stärkeren Heranziehung von Asylbewerbern zur Arbeit und der Bereitschaft vieler Asylbewerber, eine Arbeit aufzunehmen, Rechnung getragen, sondern vor allem werden die Sozialsysteme entlastet.

Gleichzeitig ist das migrationspolitische Interesse einer Steuerung von Migration und Begrenzung illegaler Migration auch künftig zu wahren. Vor diesem Hintergrund bleibt der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für diejenigen Asylbewerber weiterhin ausgeschlossen, bei denen die Gesetzeslage unabhängig von einer Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung ein absolutes Beschäftigungsverbot vorsieht, weil sie das Asylrecht missbrauchen. Dies betrifft vor allem Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und solche, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist zu erwarten, dass die Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse bei den Ausländerbehörden und die entsprechenden Anträge auf Zustimmung zur Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit steigen werden. Andererseits ist von einer finanziellen Entlastung der Kostenträger für Asylbewerberleistungen auszugehen. Die Höhe der zu erwartenden Entlastungen lässt sich nicht beziffern, weil nicht absehbar ist, wie viele Asylbewerber tatsächlich nach drei Monaten einer Beschäftigung nachgehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

20.12.24

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) In den ersten drei Monaten nach Stellung des Asylantrags darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dem Ausländer ist nach Ablauf dieser Frist die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,

3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und der seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

3. In § 87d wird die Angabe „§ 61 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen befinden sich inhaltlich und systematisch im bewährten Rahmen des AsylG bzw. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), schaffen dabei aber die Voraussetzungen für eine frühzeitige Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt. Zukünftig ist ein grundsätzlicher Anspruch von Asylbewerbern, deren Asylverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorgesehen. Dies soll – anders als bisher – unabhängig von einer etwaigen Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung gelten. An den bestehenden Ausschlussgründen für die Entstehung eines Anspruchs auf Erteilung einer Beschäftigung wird festgehalten. Damit wird sichergestellt, dass denjenigen, die keine Bleibeperspektive haben, der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bleibt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 58 Absatz 1 Satz 3 AsylG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 61 AsylG-E)

Mit der Etablierung eines Anspruchs wird Asylbewerbern unabhängig davon, ob sie dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei statt nach sechs Monaten nach Stellung des Asylantrags ermöglicht, wenn keine der in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 benannten Ausschlussgründe vorliegen. Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) wurde die Wartefrist für Asylbewerber, Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu erhalten, bereits von neun auf sechs Monate verkürzt. Um die zunehmenden erheblichen finanziellen Belastungen durch den stetigen Zuzug von Schutzsuchenden weiter entgegenzuwirken, ist diese Frist erneut zu verkürzen. Dabei wird die in § 61 Absatz 1 AsylG ursprünglich vorhandene Differenzierung zwischen Asylbewerbern, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und solchen Asylbewerbern, die in einer Anschlussunterkunft untergebracht sind, aufgehoben, um einen noch größeren Personenkreis

von Asylbewerbern in den regulären Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Die Ausschlussgründe der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis aus dem bisherigen § 61 Absatz 1 AsylG bleiben erhalten, um den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für diejenigen Asylbewerber weiterhin auszuschließen, die das Asylrecht missbrauchen und keine Bleibeperspektive haben.

Die Regelung, dass Ausländern, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind und die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, eine Beschäftigung erst nach sechs Monaten erlaubt werden soll, wird inhaltlich unverändert in Absatz 2 aufgenommen. § 61 Absatz 2 AsylG-E ist im Verhältnis zu § 60a Absatz 5b AufenthG die speziellere Vorschrift.

Zu Nummer 3 (§ 87d AsylG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.